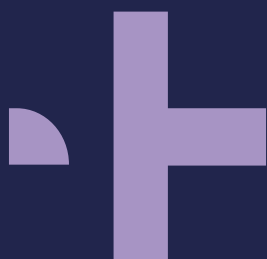


November 2024



news + facts

Das Kundenmagazin für Mandanten von sb+p

11 | 2024

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage 1

Vermieter

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen 1

Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024 3

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers 4

Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag 4

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof 6

Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025 7

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025 7

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer 8

Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich 8

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für November 2024

Die aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Niedersachsen macht auf eine Steuerfalle bei **der vorweggenommenen Erbfolge** aufmerksam: Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise **einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt**, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er **die Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vermieten **Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung**, müssen sie an die Hausverwaltung Zahlungen leisten, die diese **der Instandhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen erst als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn sie für Instandhaltungen verausgabt worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.
- Das Bundesfinanzministerium hat auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und erkennt **inkongruente Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft** unter bestimmten Voraussetzungen an. Somit besteht nun Sicherheit bei etwaigen Gestaltungen.
- Für 2025 liegen **die voraussichtlichen Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung** vor. Mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2024. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage

| **Prozesskosten** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestelltentätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilgerichten zur Wehr.

Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich.

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten**. Aus der maßgeblichen

Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut **eine Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage**. Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt**. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 15.5.2024, Az. 9 K 28/23, Rev. BFH: Az. VI R 22/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243968

VERMIETER

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen

| Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt**, **ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese **steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere in **Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten. |

■ Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundsuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Niedersachsen erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diene, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil gelöst**.

Beachten Sie | Insoweit hat der Vater **eine kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen,

was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. **Ein Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Hier hatte der Bundesfinanzhof in einem Beschluss aus dem Jahr 2017 Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmerschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig**.

Beachten Sie | Da die Revision eingelegt wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 162/23, Rev. BFH: Az. IX R 2/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243107; FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 163/23, Rev. BFH: Az. IX R 3/24; BFH, Beschluss vom 27.4.2017, Az. IV B 53/16

VERMIETER

Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig

| Vermieten Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft **eine Eigentumswohnung**, müssen sie **an die Hausverwaltung** auch **Zahlungen leisten**, die diese der **Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen **nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten** zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie **für Instandhaltungen verausgabt** worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären. **|**

Seit dem 20.8.2024 ist beim Bundesfinanzhof ein Verfahren mit folgender Fragestellung anhängig:

■ Anhängige Rechtsfrage

Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) **nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes** durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung?

Beachten Sie | Die Vorinstanz, das Finanzgericht Nürnberg, hat das übriges verneint.

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen **erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat**. Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zahlung **aus dem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen** sind, ändert daran nichts.

■ Beispiel

A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung ein monatliches Hausgeld von 200 EUR für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere 125 EUR als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.

Bisherige Lösung: Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von 200 EUR sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von 125 EUR ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten.

Angestrebte Lösung: Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 12.3.2024, Az. 1 K 866/23, Rev. BFH: Az. IX R 19/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243896

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

| Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2023** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024** bekanntgegeben. |

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Beachten Sie | Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Quelle | BMF-Schreiben vom 17.9.2024, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243895

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

| Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall nachweisen, dass ihm höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen unmittelbar ausschließlich oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind. |

Als Nachweis genügt insoweit nicht der durch Belege untermauerte Vortrag anteiliger auf den Kläger entfallender höherer Fixkosten einer Freiberuflerpraxis als „Sowieso-Kosten“. Denn diese Berechnung trägt Elemente in sich, die wirtschaftlich einem teilweisen Ausgleich eines Verdienstausschlags bzw. eines Zeitverlusts sehr nahekommen. Und solche Ersatzleistungen sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen.

MERKE | Die Problematik betrifft alle Freiberufler und Gewerbetreibende, die neben ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 11.5.2023, Az. 4 K 401/22, Rev. BFH: Az. VIII R 29/23

Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag

| Wird ein Gewerbebetrieb veräußert oder aufgegeben, kann der Steuerpflichtige die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragen, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Diese Steuerermäßigung kann aber nur einmal im Leben beansprucht werden. Die Vergünstigung ist selbst dann verbraucht, wenn sie das Finanzamt zu Unrecht und ohne Antrag des Steuerpflichtigen gewährt hat. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt. |

Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine antragsgebundene und nur einmal zu gewährende Steuervergünstigung für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie vom Finanzamt zu Unrecht gewährt worden ist. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr zu beanspru-

chen, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung selbst dann an, wenn kein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn vorgelegen hat, der ermäßigte Steuersatz also schon mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte gewährt werden dürfen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt.

MERKE | Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Urteil des Finanzgerichts Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg hat die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs **jüngst bestätigt**. Im Streitfall wurde die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2014 ohne Antrag berücksichtigt. Die gewährte **Steuerermäßigung war aus dem Steuerbescheid für den Steuerpflichtigen erkennbar**.

Der geänderte Bescheid erging zur Umsetzung eines Grundlagenbescheids. In den Erläuterungen erhielt er **keinen Hinweis auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes**. Bei den Besteuerungsgrundlagen übernahm der Bescheid den im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Veräußerungsgewinn des Steuerpflichtigen bei dessen Einkünften aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen. **Bei der Berechnung**

der Steuer wurde die Anwendung des Splittingtarifs und **die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG ausgewiesen**.

Dies reicht, so das Finanzgericht Hamburg, aus, um **erkennbar** zu machen, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt worden ist. Somit bestand Anlass, sich gegen die ohne Antrag erfolgte Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG **mit einem Einspruch oder Änderungsantrag** zu wenden, um sich die Möglichkeit einer späteren Gewährung des ermäßigten Steuersatzes zu erhalten.

MERKE | Haben Steuerpflichtige wegen mehrerer Betriebe und/oder gewerblicher Beteiligungen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG „entweder – oder“ auszuüben, gilt Folgendes: Steuerbescheide, in denen das Finanzamt Veräußerungs- oder Aufgabegewinne berücksichtigt, sind insoweit zu überprüfen, ob das Finanzamt den ermäßigten Steuersatz ohne Antrag (also „von Amts wegen“) gewährt hat. Ist dies der Fall, muss gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, um sich die Ausübung des Wahlrechts für einen künftig anfallenden begünstigten Gewinn offenzuhalten.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 12.6.2024, Az. 1 K 141/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243738; BFH-Urteil vom 28.9.2021, Az. VIII R 2/19

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

| Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**. |

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist eine Inventur durchzuführen.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist**

von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber einen **relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.

- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof

| Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 ausdrücklich wie folgt widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der **Besteuerung**. Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an**. |

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, sind inkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende** – Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis**.

Beachten Sie | Für eine **nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

Öffnungsklausel

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel**, nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss

wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt** erschöpft, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft** geändert werden soll.

MERKE | Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig, wenn** bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.9.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehrheitsgesellschafter** gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet**, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen**.

Dies gilt auch dann, **wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

MERKE | Bei einer **Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht.

Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Quelle | BMF-Schreiben vom 4.9.2024, Az. IV C 2 - S 2742/19/10004 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243964

ARBEITGEBER

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 282 EUR monatlich betragen (in 2024 = 278 EUR). Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2025 um 20 EUR auf 333 EUR steigen. |

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2024 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 69 EUR (65 EUR)
- kalendertäglich: 2,30 EUR (2,17 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 132 EUR (124 EUR)
- kalendertäglich: 4,40 EUR (4,13 EUR)

Quelle | Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

ARBEITGEBER

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

| Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt**. Nun liegt die **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025** im Entwurf vor. |

Beachten Sie | Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugswise aufgeführt:

■ Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung**: 8.050 EUR im Monat.

■ Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung**: 5.512,50 EUR im Monat.

■ **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze)**: 6.150 EUR im Monat.

Quelle | BMAS, Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

ARBEITGEBER

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

| Die Voraussetzungen für die Annahme einer **geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz („**Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte**“) ausschließlich nach **sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben**. Ein **GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer** ist **sozialrechtlich kein Beschäftigter**, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann die **Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden** (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 9.8.2023, Az. VI B 1/23). |

ARBEITGEBER

Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich

| Derzeit gilt für eine **geringfügige Beschäftigung (Minijob)** eine **monatliche Verdienstgrenze i. H. von 538 EUR**. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 EUR im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch **Extraszahlungen**, die für die **Verdienstgrenze unschädlich** sind. Die Minijob-Zentrale hat nun einige dieser Gehaltsextras aufgeführt, u. a. auch das **Deutschlandticket**. |

Arbeitgeber können ihren Minijobbern **Zuschüsse zum Deutschlandticket** gewähren oder die **Kosten hierfür auch ganz übernehmen**. Die Zuwendung ist dann **steuer- und beitragsfrei**. Voraussetzung: Der Vorteil muss **zusätzlich**

zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Quelle | Minijob-Zentrale, Newsletter 9/2024 „Mehr Geld im Minijob: 5 Extras zählen nicht zum Verdienst“

Verzugszinsen

┃ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ┃

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2024

┃ Im Monat November 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ┃

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024

■ **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024

■ **Gewerbesteuerzahler**: 15.11.2024

■ **Grundsteuerzahler**: 15.11.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ┃ Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie ┃ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.11.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2024 am 27.11.2024**.

Fragen zur aktuellen Ausgabe unserer news&facts?

Rufen Sie uns einfach an: **0561 - 70 94 3-0**
oder schreiben Sie uns eine E-Mail.



Heiner Eggert

Dipl.-Oec., Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

heggert@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Kommunalberatung mit Schwerpunkt Stadtwerke/Energieversorgung
- Gestaltungsberatung
- Personalberatung
- Rechtsformgestaltung
- nationale und internationale Rechnungslegung
- Steueroptimierung von Personen- und Kapitalgesellschaften



Andreas Fehr

Dipl.-Kfm., Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

afehr@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Konzernrechnungslegung
- Beratung freier Berufe
- Existenzgründungen
- Unternehmensbewertungen
- Transaktionsberatung (M&A-Beratung)
- Sanierungsberatung



Torben Teichmann

Dipl. Betriebswirt (FH), Master of Arts in
Taxation, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
CSRS®

tteichmann@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Unternehmensbewertungen
- Konzernrechnungslegung
- Unternehmen in der Krise (Sanierungsberatung)
- Unternehmensgründung



Michael Krug

Dipl.-Oec., Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, CiSR®

mkrug@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Besteuerung kommunaler Eigenbetriebe/Eigengesellschaften
- Prüfung Krankenhäuser
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Umwandlungs(steuern)recht
- Erbschaft- und Schenkungssteuer



Marco Schumacher

Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, CSRS®

mschumacher@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Kommunalberatung mit Schwerpunkt Stadtwerke/Energieversorgung
- Energierecht
- Internationale Rechnungslegung
- Konzernrechnungslegung



Barbara Wermann

Steuerberaterin, Rechtsanwältin, vereidigte
Buchprüferin, Fachberaterin für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

bwermann@sb-p.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Rechts- und Steuerberatung
- Gestaltungsberatung
- Rechtsformgestaltung
- Umwandlungen
- Umstrukturierungen von Unternehmen
- Vertragswesen/Gesellschaftsrecht
- Unternehmensnachfolge und Testamentsgestaltung

■ Impressum

Strecker Berger + Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Büro Kassel
Brüder-Grimm-Platz 4
34117 Kassel
Tel.: +49 561 70943-0
Fax: +49 561 103107
Mail: info@sb-p.de

Büro Großalmerode
Berliner Straße 12/14
37247 Großalmerode
Tel.: +49 5604 9347-0
Fax: +49 5604 9347-47
Mail: info@sb-p.de